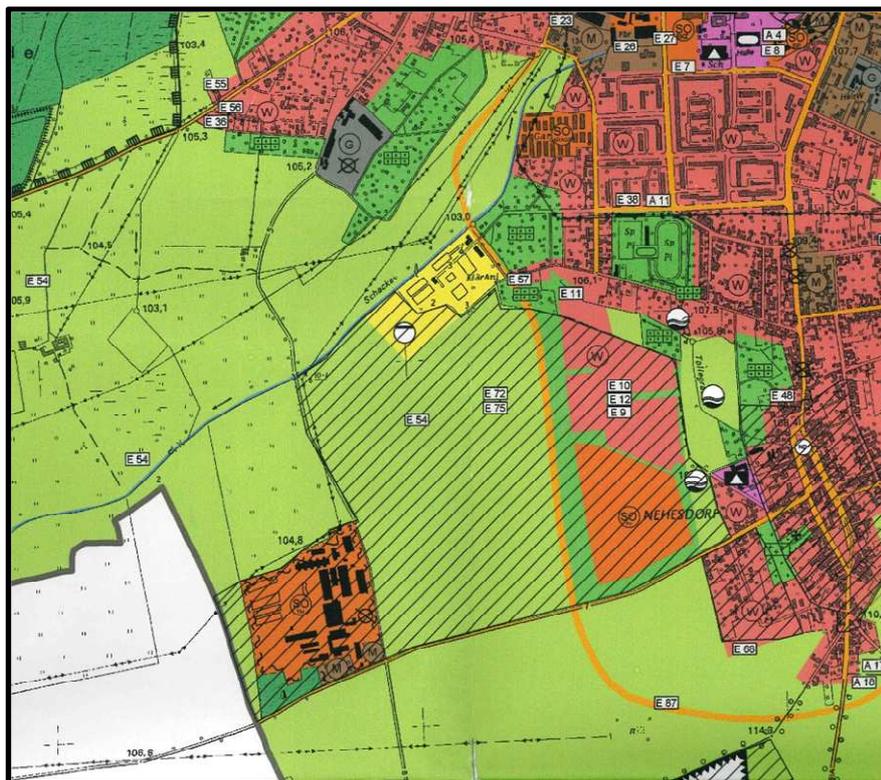


Stadt Finsterwalde

Begründung zur

10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Feststellungsexemplar Stand: 06.07.2022



Auszug wirksamer Flächennutzungsplan 2006

bearbeitet von: **BABEST GmbH**
Massower Straße 19
10315 Berlin
M.A. Felizitas Thater

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Lage und Größe des Plangebietes	4
4.	Berücksichtigung übergeordnete Planungen	6
4.1.	Landesplanung	6
4.2	Landschaftsprogramm Brandenburg	7
4.3	Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster.....	7
4.4	Landschaftsplan.....	7
5.	Inhalt und Begründung der Änderung	7
6.	Bau- und Bodendenkmale	8
7.	Immissionsschutz.....	8
8.	Umweltbericht	9
8.1.	Einleitung	9
8.1.2.	Darstellung der in den Fachgesetzen und –plänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes	9
8.1.2.2	Fachplanungen	10
8.1.3	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes.....	11
8.2	Bestandsbeschreibung, Bewertung und Auswirkungsprognose	11
8.2.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung	11
8.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
8.2.2.1	Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete (Natura 2000 – Gebiete).....	17
8.2.3	Wechselwirkungen	18
8.2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachhaltiger Umweltauswirkungen	20
8.2.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	22
8.2.6	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ..	22
9.	Verfahrensvermerke	23
10.	Hinweise zur Trägerbeteiligung des Vorentwurfes	24
11.	Karten / Pläne Flächendarstellung 10. Änderung Flächendarstellung 10. Änderung mit rechtswirksamem Flächennutzungsplan	

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 26.02.2020 (BV-2020-003) beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplans „Dröbiger Straße“ zur Schaffung von Planungsrecht für ein Sonstiges Sondergebiet für Solarenergie gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO aufzustellen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes 2006 im Parallelverfahren erforderlich.

Der gesamte Bereich der Bebauungsplanänderung ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbau- und Grünfläche dargestellt. Im südlichen Bereich der Bebauungsplanänderung wird die Wohnbaufläche mit Flächenanlagen für Wärme- und Stromerzeugung aus Sonnenenergie überplant, dafür muss für diesen Bereich im Flächennutzungsplan ein Sonstiges Sondergebiet zur Solarenergienutzung dargestellt werden.

Die Teilfläche im Norden des Plangebietes bleibt als Wohngebietsfläche und Grünfläche dargestellt. In diesem Bereich befinden sich Wohngebäude und Grünflächen mit einer hohen naturschutzrechtlichen Wertigkeit, Ausgleichsflächen und teilweise geschützte Biotope.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst ein größeres Plangebiet als die oben genannte Bebauungsplanänderung „Dröbiger Straße“. Durch den größeren Geltungsbereich soll die Westentlastung aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden. Sie ist infolge der geringen Entlastungswirkung und der somit fehlenden Bauwürdigkeit im Rahmen der 2. Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Finsterwalde nicht mehr Inhalt der weiteren Verkehrsplanung und daher im Flächennutzungsplan nicht mehr darzustellen.

Die im Flächennutzungsplan 2006 westlich des Bebauungsplanes zusätzlich dargestellte Wohnbaufläche angrenzend zur Fläche für Versorgungsanlagen (Kläranlage) südlich der Herthastraße, auf der sich momentan Eigentümergeärten befinden, kann aus immissionsrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden. Entsprechende Gutachten aus dem Jahr 2017/2018 haben zwar eine lärmtechnische Verträglichkeit mit angrenzenden Nutzungen bescheinigt, jedoch keine Verträglichkeit der neuen Wohnbaufläche mit den genehmigten umgebenden Geruchsemissionen.

Diese Wohnbaufläche wird daher als Grünfläche für Dauerkleingärten dargestellt.

2. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 BGBl. I S. 674
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) neugefasst durch die Bekanntmachung vom 21.11.2017 BGBl. I S. 3786; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 BGBl. I S. 1802
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 BGBl. I S. 1802
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 BGBl. I S. 3908
- Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

3. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 112,96 ha.

Der Bereich der 3. Bebauungsplanänderung „Drößiger Straße“ umfasst eine Fläche von ca. 12,49 ha.

Der Geltungsbereich der 3. Bebauungsplanänderung liegt südlich des Stadtzentrums Finsterwaldes. Im rechtwirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde ist die Änderungsfläche als Wohnbaufläche und Grünfläche dargestellt.

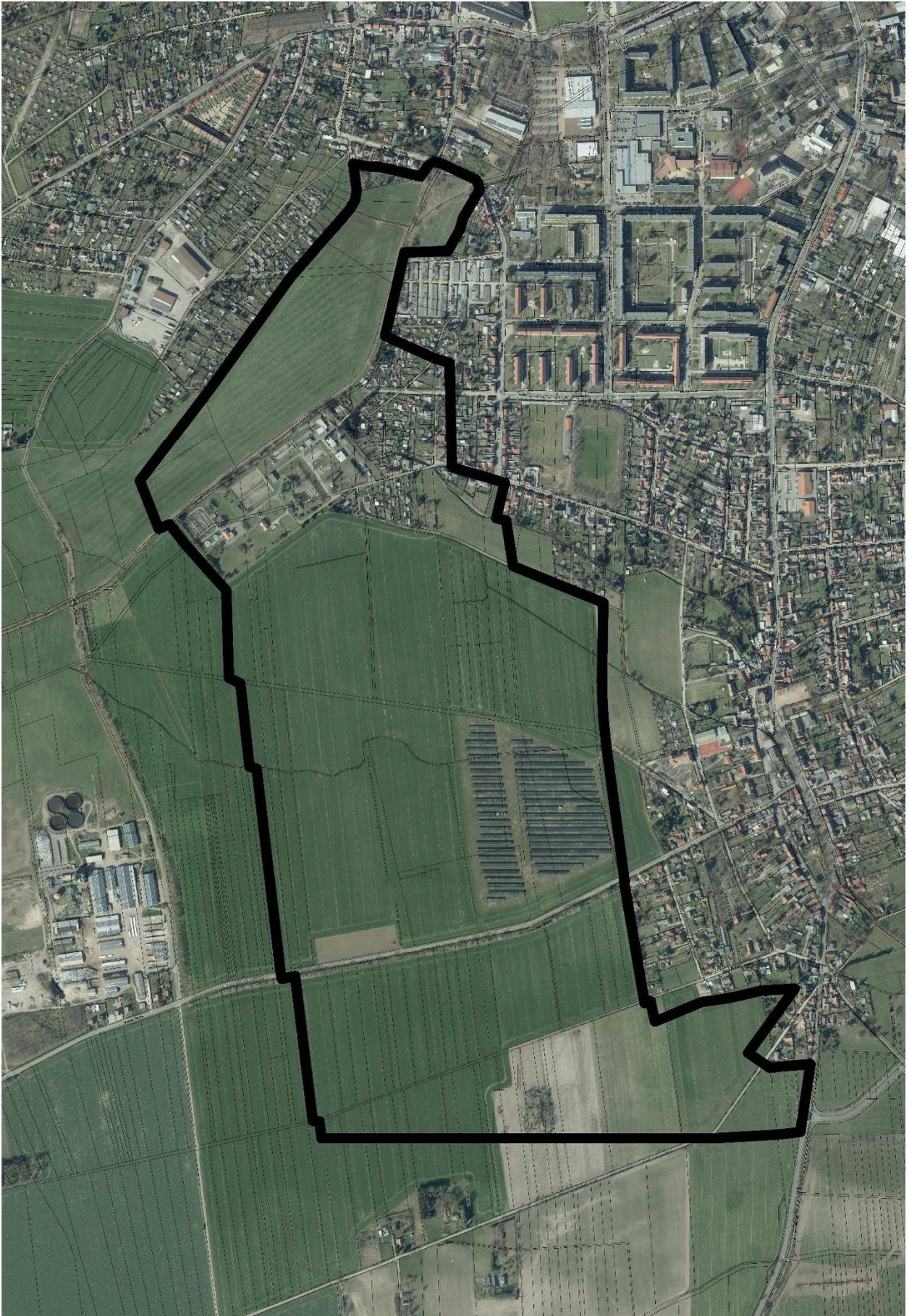
Der Bereich der Bebauungsplanänderung liegt innerhalb des östlichen Randes des Geltungsbereiches der 10. Änderung des Flächennutzungsplans. Umliegend befinden sich Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen die teilweise als Dauerkleingarten dargestellt sind sowie im Nordwesten eine Fläche für Versorgungsanlagen (Kläranlage).

Im Nordosten grenzt das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung an Wohnbaufläche sowie an ein Sonstiges Sondergebiet (Garagen) und nördlich an eine Mischbaufläche.

Östlich grenzt das Plangebiet an eine Wohnbaufläche und an Flächen für die Landwirtschaft, die sich auch in Richtung Süden und Westen erstreckt. Im Nordwesten befindet sich eine Grünfläche für Dauerkleingärten.

Die 3. Bebauungsplanänderung „Drößiger Straße“ beginnt an der nördlich gelegenen Hertastraße und erstreckt sich Richtung Süden bis zum angrenzenden Sonstigen Sondergebiet (Photovoltaik). Das bestehende Sonstige Sondergebiet (Photovoltaik) grenzt im Süden an die Drößiger Straße.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich im Norden bis zur Hainstraße und geht im Süden über die Drößiger Straße hinaus bis zur Hohe Straße/Dresdner Straße und verläuft gerade oberhalb der Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen.



Quelle: Auszug aus der Liegenschaftskarte – Rechtsinhaber: Land Brandenburg
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB

4. Berücksichtigung übergeordnete Planungen

4.1. Landesplanung

Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I S. 235),
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35) in Kraft getreten mit der Wirkung vom 01.07.2019

Beurteilung/Wertung:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezogen auf das Plangebiet:

Landesentwicklungsprogramm Brandenburg

Das Landesentwicklungsprogramm bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung. Dieser trifft abstrakte Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung).

Für den Planungsraum sind folgende Festlegungen relevant:

- In dem ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. (§ 2 Abs. 3 LEPro 2007)
- Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden. (§ 4 Abs. 2 LEPro 2007)
- Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden. (§ 6 Abs. 1 LEPro 2007)
- Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden. (§ 6 Abs. 2 LEPro2007)

Landesentwicklungsplan „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“

Für die Bewertung der vorliegenden Planungsabsicht sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant:

Konkrete Ziele sind aus dem LEP HR für die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Flächen nicht abzuleiten.

- Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. - G 6.1 Abs. 1 LEP HR
- Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. - G 6.1 Abs. 2 LEP HR
- Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden. - G 6.4 Abs. 2 LEP HR

- Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden – G 8.1 Abs. 1 Anstrich 2 LEP HR
- Die Energieübertragungs- und verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen raumverträglich ausgebaut werden - G 8.1 Abs. 3 LEP HR

Die Flächennutzungsplanänderung entspricht auch den Grundsätzen der Raumordnung.

Regionalplanung

Konkrete Ziele sind hier derzeit für die von der Änderung des FNP betroffenen Flächen nicht abzuleiten.

4.2 Landschaftsprogramm Brandenburg

Im Landschaftsprogramm Brandenburg werden als großräumige Ziele für die Stadt Finsterwalde u. a. die Entwicklung der vom Braunkohleabbau geprägten Gebiete, die Entwicklung umweltgerechter Nutzungen sowie der Aufbau eines landesweiten Schutzgebietssystems und der Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 benannt.

Für das Planungsbiet sind folgende Entwicklungsziele relevant:

- Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes im besiedelten Bereich,
- Bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionschwacher, durchlässiger Böden,
- Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten und Schutz des Grundwassers gegenüber flächenhaften Stoffeinträgen,

4.3 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster (LRP) aus dem Jahr 1997 (genehmigt Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung – MUNR 1999) wird etappenweise fortgeschrieben. Zunächst wurde der Fachbeitrag der Biotopverbundplanung des Landkreises Elbe-Elster erstellt (LANDKREIS ELBE-ELSTER 2010 – genehmigt Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – MUGV 2010).

Das Plangebiet zählt gemäß dem Fachbeitrag Biotopverbundplanung nicht zu den Gebieten mit nationaler/länderübergreifender, überregionaler oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund (LK Elbe-Elster 2010).

Es sind darin keine Ziele für das Plangebiet formuliert.

4.4 Landschaftsplan

Die Stadt Finsterwalde verfügt über den 2. Entwurf eines Landschaftsplanes aus dem Jahr 2004. In diesem ist der Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Drößiger Straße bereits als Siedlungsgebiet mit mittlerem Grünanteil und teilweise als Grünfläche dargestellt. Die anderen, durch die Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereiche außerhalb der Bebauungsplanänderung sind analog des wirksamen Flächennutzungsplanes (als landwirtschaftliche Fläche, Grünfläche, Fläche für Versorgungsanlagen, Verkehrsflächen etc.) dargestellt.

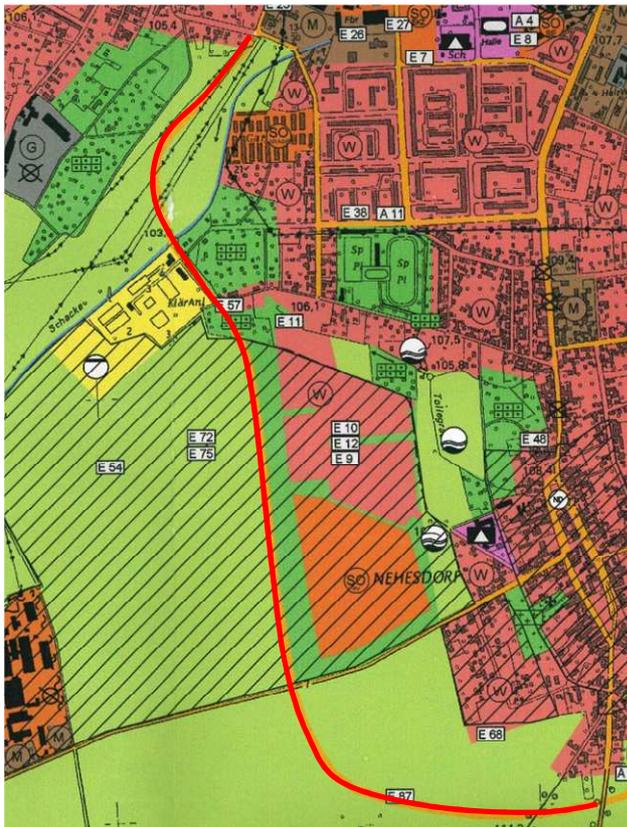
5. Inhalt und Begründung der Änderung

Für einen Teil des Geltungsbereichs wurde der 3. Bebauungsplanänderung „Drößiger Straße“ (BV-2020-003) aufgestellt. Die Fläche ist als Sonstiges Sondergebiet für Solarenergienutzung ausgewiesen. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist hier eine Wohnbau- und Grünfläche dargestellt. Für diese Flächen muss der Flächennutzungsplan geändert werden, da

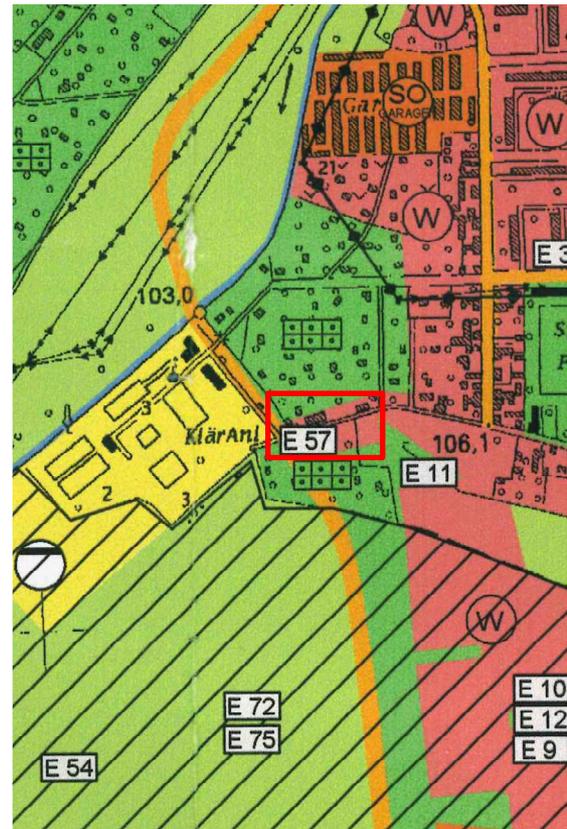
die planungsrechtliche Sicherung von Anlagen zur Verarbeitung von Solarenergie der Ausweisung eines Sonstiges Sondergebiets für Solarenergienutzung bedarf.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet des Weiteren den Entfall des Abschnittes der Entlastungsstraße (Westentlastung) von der Hainstraße bis zur Dresdner Straße, siehe Abbildung.

Das Ergebnis des Gutachtens der Geruchsimmissionsprognose im Zusammenhang mit der angedachten Ergänzungssatzung südlich der Hertrastraße (Stand Januar 2018) ergab, dass nördlich des Sonstigen Sondergebiets außerhalb des Bebauungsplans, eine Entwicklung der Wohnbaufläche zum Wohngebiet nicht möglich ist, aufgrund dessen entfällt an dieser Stelle die Wohnbaufläche und wird als Grünfläche für Dauerkleingärten (analog vorhandener Nutzung) dargestellt, siehe Abbildung.



Darstellung in Rot: Entfall der Entlastungsstraße (Westentlastung), Auszug wirksamer Flächennutzungsplan 2006



Darstellung in Rot: Änderungsbereich Wohnbaufläche, Auszug wirksamer Flächennutzungsplan 2006

6. Bau- und Bodendenkmale

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans befinden sich mehrere Bodendenkmale.

Bei zukünftigen Planungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen sind die Belange der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Die Denkmalliste des Landes Brandenburg wird fortgeschrieben.

Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe der BbgDSchG zu beachten.

7. Immissionsschutz

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans „Dröbiger Straße“.

Es wurde im Verfahren der 3. Änderung des Bebauungsplans „Dröbiger Straße“ eine Ersteinschätzung zu möglichen Blendrisiken der Solarenergieanlage erarbeitet.

Die detaillierte Darstellung der Ergebnisse der Ersteinschätzung erfolgt im Bebauungsplanänderungsverfahren, weitere Prüfungen sind ggf. im Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Ein Gutachten wurde zur Beurteilung möglicher Geruchsimmissionen aus umliegenden landwirtschaftlichen, gewerblichen bzw. öffentlichen Nutzungen in Bereich der Hertastraße erstellt, da dort beabsichtigt war, ein weiteres Wohngebiet im Rahmen einer Ergänzungssatzung zu entwickeln. Aufgrund des Ergebnisses der Geruchimmissionsprognose und den festgestellten Belastungen ist die Ausweisung eines weiteren Wohngebietes südlich der Hertastraße, außerhalb des Bebauungsplans „Dröbiger Straße“, nicht möglich. Die Ergebnisse sind im Gutachten „Satzungsgebiet Hertastraße in Finsterwalde – Geruchsimmissionsprognose“ (Stand Januar 2018) detailliert dargestellt.

8. Umweltbericht

8.1. Einleitung

Nach § 2a BauGB ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Bauleitplanung der Begründung ein eigenständiger Umweltbericht beizufügen, das gilt somit auch für den Flächennutzungsplan.

In einer Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Fauna, Flora und biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet.

8.1.1. Inhalte und Ziele der Änderungen

Der wesentliche Inhalt der 10. Änderung des FNP umfasst die Darstellung eines neuen Sondergebiets für Solarenergienutzung im Bereich der 3. Bebauungsplanänderung „Dröbiger Straße“ anstelle einer Wohnbaufläche, den Entfall des südlichen Teils der Westentlastung sowie den Entfall der Wohnbauflächenerweiterung westlich des Bebauungsplanbereiches Dröbiger Straße, südlich der Hertastraße. Darüber hinaus entfällt eine Grünfläche, die an der westlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes „Dröbiger Straße“ (außerhalb des Bebauungsplanes) zur weiteren Abschirmung der geplanten Westentlastung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen vorgesehen war. Sie ist mit dem Entfall der Straße und des Wohngebietes nicht mehr erforderlich. Weitere Grünflächen wurden entsprechend der 3. Bebauungsplanänderung „Dröbiger Straße“ den neuen planerischen Zielen angepasst.

8.1.2. Darstellung der in den Fachgesetzen und –plänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Ziele der Fachgesetze und Pläne dargestellt.

8.1.2.1. Gesetzliche Vorgaben zu den Schutzgütern

• Boden

Gemäß **§ 1(3) Nr. 2 BBodSchG** (Bundes-Bodenschutzgesetz) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

- **Wasser**

In den allgemeinen Grundsätzen des **§ 6 (1) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetzes - WHG** wird ausgeführt: "Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften".

Im **§ 1 (3) Nr. 3 BNatSchG** heißt es: Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen.

- **Klima**

Nach **§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG** sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.

- **Arten und Biotope**

Natur und Landschaft sind **gemäß § 1 BNatSchG** auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen.

- **Erholung und Landschaftsbild**

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) befinden sich diverse Regelungen zum Schutze von Natur und Landschaft bezogen auf die Erholung des Menschen.

8.1.2.2 Fachplanungen

Fachplanungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes für Finsterwalde sind:

- Landschaftsprogramm Brandenburg aus dem Jahre 2000
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster und dessen 1. Fortschreibung 2010
- Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan 2004

Die zu berücksichtigenden Vorgaben zu den übergeordneten Planungen sind dem Punkt 4 zu entnehmen.

Ziel des Landschaftsplanes ist es, einen Beitrag zur umweltverträglichen Entwicklung der Stadt Finsterwalde zu liefern. Neben seiner Bedeutung als Fachplan für den Naturschutz und die landschaftsbezogene Erholung hat der Landschaftsplan die Aufgabe, einen naturschutzfachlichen Beitrag zu den anderen Flächennutzungen zu leisten.

Allgemeines Leitbild hierfür ist der "nutzungsintegrierte Naturschutz", der eine Verbindung von Raumnutzungen und Schutz des Naturhaushaltes beinhaltet. Wirtschaftliche Nutzungen sind so zu entwickeln, dass negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt – Fläche, Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna und deren Wechselwirkungen - vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind - dem Vorsorgeprinzip entsprechend - zu vermeiden und zu vermindern. Sind sie nicht zu vermeiden, so sind die Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen.

8.1.3 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von Naturschutzgebieten. Auch geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler sind im und um den Geltungsbereich nicht vorhanden. Südlich der Hertastraße befinden sich 2 nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop (nördlich des SO Solarenergieanlagen).

- **Boden**

Anstreben von minimalem Bodenverbrauch;
 Vermeidung von unnötiger auch zeitweiser Bodeninanspruchnahme;
 Vorrang von ökologisch günstiger Teilversiegelung;
 Nutzung von Gebieten mit bereits vorbelasteten Böden oder weniger empfindlichen Böden;
 Geländeneivellierungen sind durch Konstruktion und Standortwahl zu vermeiden.

- **Wasser**

Vermeidung von Standorten in Wasserschutzgebieten und mit ungeschützten Grundwasser-
 verhältnissen. Vermeidung des Verbaus von Fließgewässern.

- **Klima**

Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden.

8.2 Bestandsbeschreibung, Bewertung und Auswirkungsprognose

8.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Schutzgut	Kurze Beschreibung und Bewertung
Mensch	<p>Zu den wichtigen zu berücksichtigen Belangen zählen u.a. auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Immissionsschutzes sowie des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 BauGB). Die Fläche der 10. Änderung des FNP befindet sich südlich der Innenstadt, ca. 800 m vom Marktplatz entfernt.</p> <p>Aufgrund der bereits bestehenden unterschiedlicher Anlagen im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Vorbelastungen (Immissionen) sowohl aus der landwirtschaftlichen Nutzung als auch aus gewerblichen Anlagen (Rinderanlage, Biogasanlage) und Kläranlage zu rechnen.</p>
Pflanzen und Tiere	<p>Für die Bestandsbeschreibung und Bewertung werden die Kartierungen des Landschaftsplanes, das Luftbild sowie die Planunterlagen der 3. Änderung des Bebauungsplans „Dröbiger Straße“ herangezogen.</p> <p><u>Flora:</u> Die Siedlungsbiotop im und um das Plangebiet weisen eine erhebliche Spanne in Ihrer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere auf. Die geringsten Wertigkeiten hat dabei die zumeist hochverdichtete und intensiv genutzten Sonderfläche. Ein Bestand an höheren Pflanzen ist in großen Teilbereichen dieser Flächen oftmals nicht vorhanden. Dementsprechend spärlich ist die Tierwelt dieser Standorte. Die Bedeutung für Arten und Lebensräume erhöht sich im besiedelten Bereich im Allgemeinen mit der Abnahme der Nutzungsintensität und Dichte.</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen die unterschiedlich ausgeprägt sind.</p>

Der größte Teil der Fläche ist als Intensivacker (LI) definiert und wird als überwiegend artenarm bezeichnet sowie der Bereich der Kläranlage (OTK). Im Norden des Geltungsbereichs befindet sich eine Fläche die als Frischwiese beschrieben ist. Die artenreichen Frischwiesen zählen zum FFH-LRT. Frischwiesen gehören nicht zu den grundsätzlichen geschützten Biotopen.

Im Bereich der 3. Bebauungsplanänderung „Dröbiger Straße“ wurden Untersuchungen zu den geschützten Pflanzarten sowie zu den Biotoptypen durchgeführt. Es wurden geschützte Pflanzenarten sowie Biotoptypen erfasst.

Die Erfassung und Einstufung der Biotopstrukturen des Planungsraumes erfolgte auf der Grundlage des aktuellen Kartierungsschlüssels „Biotopkartierung Brandenburg – Band 1 Kartierungsanleitung und Anlagen“ (LUA 2004) und „Band 2 – Beschreibung der Biotoptypen“ (LUA 2007).

Im Bebauungsplanänderungsgebiet „Dröbiger Straße“ wurden folgende Biotoptypen erfasst:

01100 Quell und Quellfluren

- Gräben – beschattet und unbeschattet (011331/2 – FGOU/FGOB)
Kein Schutzstatus

05 Gras und Staudenfluren

- Frischwiesen – artenreiche Ausprägung (051121 – GMFR)
Kein grundsätzlicher Schutzstatus
- Grasnelken-Rauhblattschwengel-Rasen (0512121 – GTSAF)
Schutzstatus vorhanden
- Heidenelken-Grasnelkenflur (0512122 – GTSAD)
Schutzstatus vorhanden
- Grünlandbrachen – artenreich (typische Grünlandart) (051321 – GAMR)
Kein Schutzstatus

09 Äcker

- intensiv genutzte Sandäcker (09134 – LIS)
Kein Schutzstatus
- Ackerbrachen auf Sandböden (09144 – LBS)

12 Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen

- Dörfliche Bebauung/Dorfkern – verstädtert (12292 – OSDS)
Kein Schutzstatus
- Wege – Sandwege (12651 – OVWO)
Kein Schutzstatus

Zusätzlich wurden im gesamten Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans folgende Biotoptypen erfasst:

05 Gras und Staudenfluren

- Frischwiesen – weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10% Gehölzdeckung (0511201 – GMFO)

	<p style="text-align: center;"><i>Kein grundsätzlicher Schutzstatus</i></p> <p><u>07 Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Alleen (07141 – BRA – §§) Schutzstatus vorhanden (geschützt nach § 17 (1) BbgNatSchAG) <p><u>09 Äcker</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Intensivacker (09130 – LI) <i>Kein Schutzstatus</i> • Ackerbrachen (09140 – LB) <i>Kein Schutzstatus</i> <p><u>12 Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kläranlage (12540 – OTK) <i>Kein Schutzstatus</i> <p>Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Der geschützte Biotoptyp (07 Alleen) befindet sich im südöstlichen Änderungsbereich entlang der Straße „Hohe Straße“ und ist lokal zu verorten. Die weiteren Pflanzen des Schutzgutes sind durch eine geringe bis mittlere Wertigkeit geprägt.</p> <p><u>Fauna:</u> Artenschutzrechtliche Belange sind zum Zeitpunkt des Beschlusses in die Bauleitplanung einzustellen. Zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Dröbiger Straße“ wurde ein Artenschutzbeitrag erstellt.</p> <p>Die Erfassung von potentiell vorkommenden Brutvogelarten (BLN, Stand Oktober 2020) für den Bebauungsplanänderungsbereich „Dröbiger Straße“ erfolgte im Jahr 2020. Die Ermittlung erfolgte durch Begehungen, Sichtungen (mit Fernglas) und Verhören nach Brutvögeln.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen sind nachfolgend kurz dargestellt:</p> <p>Es wurde als einzige Brutvogelart (Jahr 2020) innerhalb des Untersuchungsgebiets die Feldlerche nachgewiesen. Sie gilt nach der aktuellen „Roten Liste“ des Landes Brandenburg (RYSLOWY & MÄDLÖW) als gefährdet und ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.</p> <p>Die detaillierte Darstellung der Ergebnisse des Artenschutzbeitrages erfolgt im Bebauungsplanänderungsverfahren. Für die weiteren Änderungsbereiche sind derartige Untersuchungen nicht erforderlich, da keine weiteren Baurechte mit der 10. Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden.</p> <p>Das Schutzgut Tiere wird durch eine mittlere Wertigkeit bestimmt.</p>
<p>Fläche/ Boden</p>	<p><u>Fläche</u> Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans „Dröbiger Straße“ ist bereits im Norden mit Wohngebäuden bebaut.</p> <p><u>Boden</u> Das Plangebiet wird Mittelmaßstäbigen landwirtschaftlichen Standortkartierung (MMK) zufolge von der Leitbodenform der Decklehmsand-Braunerden (D3c2) ausgefüllt. Es handelt sich um sickerwasserbestimmte Decklehmsande, die jedoch weitgehend vernässungsfrei sind. Nur im Norden gehen diese Böden in die</p>

	<p>Leitbodenform der Sand-Gleye über. Diese weisen, sofern nicht stärker entwässert, Grundwasserstände von 6-10 dm unter Flur auf. Die Böden werden von einem links der Schacke zuströmenden Fließgewässer, dem Tollegraben, entwässert.</p> <p>Das Schutzgut Fläche und Boden wird durch eine mittlere Wertigkeit bestimmt.</p>
Wasser	<p>Im Plangebiet befinden sich Oberflächengewässer.</p> <p>Im Bereich des Flurstücks 507 wird der Tollegraben im Norden des Plangebiets geschnitten. Im Zeitraum der Biotoptypenkartierung zeigte sich das nur zeitweise wasserführende, unbeschattete und durch Stauanlagen gekennzeichnete Fließgewässer trocken gefallen. Oberhalb von der Stauanlage im Nordwesten zeigte sich der Gewässergrund von Breitblättrigem Rohrkolben (<i>Typha latifolia</i>) und die Böschung von Gemeinem Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>) ausgekleidet. Weiterhin befindet sich ein Teil der Schacke im Planbereich der 10. FNP-Änderung. Sie wird stellenweise einseitig durch Gehölze gesäumt. Bei den beiden Gräben handelt es sich um Gewässer 2. Ordnung.</p> <p>Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Grundwassers erfolgt anhand</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Grundwasserneubildungsrate und • der potenziellen Gefährdung des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag. <p>Unter Grundwasserneubildung versteht man die Zufuhr von Niederschlags- und Oberflächenwasser zum Grundwasser durch Infiltration an der Oberfläche. In der Regel handelt es sich um die flächenhafte Versickerung von Niederschlagswasser in der Landschaft.</p> <p>Den Hauptgrundwasserleiter im Raum Finsterwalde bilden pleistozäne Sande und Kiese, die im Bereich der Endmoräne, Grundmoräne, Becken und holozänen Niederungen ausgebildet sind. Der Grundwasserfluss erfolgt von Osten nach Westen. Aufgrund der Durchlässigkeit des obersten Grundwasserleiters und des relativ geringen Anteils an bindigen Bildungen in den Deckschichten ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt und somit als hoch gefährdet anzusehen.</p> <p>Das Schutzgut Wasser wird durch eine mittlere Wertigkeit bestimmt.</p>
Klima/ Luft	<p>Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Klimas bzw. der Lufthygiene erfolgt anhand</p> <ul style="list-style-type: none"> • der klimatischen Ausgleichsfunktion und • der lufthygienischen Ausgleichsfunktion. <p>Das Vorhabengebiet prägt stärker kontinental getöntes ostdeutsches Binnenklima mit entsprechend höheren jahreszeitlichen Temperaturschwankungen und geringeren Niederschlägen. Es dominieren südwestliche Winde. Klimatische Vorbelastungen sind durch den abgelaufenen Bergbau (Tagebau) im weiteren Umfeld vorhanden, welcher durch seine Grundwasserabsenkungen und Waldrodungen zu einer weiteren Kontinentalisierung führte. Durch Grundwasseranstieg werden diese Wirkungen jedoch zunehmend abgemildert. Das Schutzgut Klima wird durch eine mittlere Wertigkeit geprägt.</p>
Land- schaft	<p>Als Schutzgut „Landschaft“ wird die optisch erfassbare Gestalt des Landschaftsraumes einbezogen. Ausschlaggebend dafür sind ... Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft...“ (§ 1 Abs. 4 BNatSchG) sowie Struktur- und Naturreichtum und Naturnähe.</p> <p>Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird geprägt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiträumige Ackerfläche

	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Solaranlage • Wohnbebauung • Kläranlage • Gartenflächen • Gehölzbestände (randlich, hauptsächlich entlang der baulich geprägten Bereiche) • Grünlandflächen <p>Das Schutzgut Landschaft wird durch eine mittlere Wertigkeit geprägt.</p>
Kultur und sonstige Sachgüter	Architektonische bedeutsame Kulturgüter sind auf der Fläche des Planungsraumes nicht vorhanden. Sachgüter sind ebenfalls nicht vorzufinden. Innerhalb des Plangebiets finden sich Bodendenkmale (siehe Punkt 6).

8.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beeinflussung	Bemerkungen	Bewertung
Mensch	Die anlagebedingten Auswirkungen sind durch das geplante Vorhaben bei Einhaltung der erforderlichen Abstände und Einsatz hinreichend entspiegelter Kollektoren und Module und Umsetzung entsprechender technischer Vorkehrungen zur Minderung des Spiegeleffekts (Blendschutzmaßnahmen insbesondere durch geeignete Gehölzpflanzung, Umsetzung von Maßnahmen eines Blendgutachtens) nicht zu erwarten.	<p>Es wurde im Bebauungsplanänderungsverfahren eine Ersteinschätzung Blendrisiken der Solarenergieanlagen erstellt.</p> <p><u>Anlagebedingte Emissionen</u> Von der Solarenergie-Anlage können Emissionen in Form von Geräuschen durch die technischen Anlagen (Trafostation etc.) entstehen. Im Baugenehmigungsverfahren wird hinreichender Spielraum für die räumliche Anordnung dieser Anlage eingeräumt. Anhand der konkreten Bauausführung und technischen Ausrüstung ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, ob Abstände zur Wohnbebauung ausreichend sind und die in der TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.</p> <p><u>Blendwirkung</u> Die wichtigsten Aussagen aus der Ersteinschätzung zu den Blendrisiken sind nachfolgend kurz zusammengefasst:</p> <p>Mit Blendwirkungen ist ggf. in der Biegung der Schellingstraße und am Schulstandort Kantstraße sowie für die Terrasse des Hauses Schellingstraße 5 zu rechnen. Durch geeignete Maßnahmen (Blendschutz) kann die Beeinträchtigung ausgeglichen werden. Es wird bei einem konkreten</p>	0

		Belegungsplan ein detailliertes Blendgutachten empfohlen.	
Pflanzen/Tiere	Erhebliche Auswirkungen sind durch die 10. Änderung in das Schutzgut nicht zu erwarten, bzw. werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen.	Für die vorkommenden Tierarten sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Eine Bauzeitenregelung ist anzuwenden. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind in der 3. Bebauungsplanänderung „Dröbiger Straße“ detailliert dargestellt.	0
Boden / Fläche / Wasser	<p>Baubedingte Auswirkungen sind in der Bauphase durch das Befahren mit Baumaschinen zu erwarten. Baubedingte Schadstoffeinträge sind bei sachgemäßem Umgang und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nahezu ausgeschlossen. Durch die 10. Änderungen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten.</p> <p>Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen sind in der 10. Änderung gekennzeichnet.</p> <p>Bestehende Versickerungsflächen bleiben teilweise erhalten.</p>	<p>Die Solarenergie-Module und -kollektoren werden auf Trägern befestigt, die wiederum in den Boden eingerammt werden. Die sich hieraus ergebende Versiegelung ist aufgrund der sehr geringen Fläche fast zu vernachlässigen. Für weitere Betriebsbedingte Anlagen wurde der Versiegelungsgrad im Änderungsbebauungsplan begrenzt. Kompensationsmaßnahmen sollen auf ausgewiesenen Grünflächen und im Sondergebiet selbst erfolgen.</p> <p>Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht verbunden, da der Bereich der 3. Bebauungsplanänderung bereits rechtskräftig durch Bebauungsplan für eine bauliche Nutzung festgesetzt ist und hier lediglich eine andere Art der Nutzung, mit darüber hinaus noch verringerten Eingriffen in Natur- und Landschaft, durch die Änderung festgesetzt wird. Durch den Entfall der Westentlastung sowie des lärmtechnisch abschirmenden Grünstreifens erfolgt zudem eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Niederschlag wird im Bereich der Module und Kollektoren auf Randbereiche umgeleitet, weswegen zentrale Bereiche unter den Modulen und Kollektoren oberflächlich trockenfallen. Die Bodeneigenschaften werden entsprechend anteilig beeinträchtigt. Aufgrund der Kapillarkräfte des Bodens ist aber davon auszugehen, dass die unteren Bodenschichten weiterhin mit Wasser versorgt werden.</p>	+

		In den Traufbereichen kommt es zu einem Mehrwasseraufkommen, welches sich namentlich in Trockenzeiten eng lokal eher günstig auf die Bodeneigenschaften auswirkt.	
Klima /Luft	Die geplanten Änderungen der Darstellungen ziehen gegenüber den bisher gültigen Darstellungen im Flächennutzungsplan keine relevanten Auswirkungen auf die klimatischen und meteorologischen Verhältnisse in der Umgebung des Änderungsbereiches nach sich.	Art und Intensität bodennaher Winde können beeinflusst werden. Sie werden je nach Windrichtung gebremst, sodass ihre austrocknende Wirkung lokal gemildert wird. Eine messbare lokalklimatische Wirkung ist jedoch insgesamt nicht zu erwarten.	0
Land-schaft	Die anlagenbedingten Eingriffe in die Landschaft sind durch die teilweise bereits vorhandene Nutzung mit Solarenergie-Anlagen nicht erheblich.	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft übersteigen mit Blick auf das bereits vorhandene, unmittelbar südlich angrenzende Photovoltaikfeld trotz neuerlicher Überprägung der Landschaft mit fremdartigen technogenen Elementen nicht die Erheblichkeitsschwelle. Gebäude werden farblich zurückhaltend gestaltet. Es erfolgt eine Verwendung entspiegelter Module und Kollektoren.	0
Kultur und sonstige Sachgüter	Städtisch bedeutende Räume zur landschaftsgebundenen Erholung, hervorgehobene Erholungs-, Freizeiteinrichtungen und -gewerbe werden im Siedlungsgebiet berührt. Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans liegt in einer gekennzeichneten Fläche für Bodendenkmalschutz, siehe Punkt 6., deren vorherige Erkundung und Sicherung erfolgt.	keine	0

Legende:

- - = sehr erhebliche negative Beeinflussung
- = erhebliche negative Beeinflussung
- 0 = unerhebliche oder keine Beeinflussung
- + = positive Beeinflussung
- ++ = sehr positive Beeinflussung

8.2.2.1 Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete (Natura 2000 – Gebiete)

Nach § 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie geschützte Gebiete im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die FFH-Gebiete wurden am 13. März 2002 beziehungsweise am 19. Oktober 2005 im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemacht.

Auf der Gemarkung Finsterwalde liegend bzw. angrenzend befinden sich nachfolgende Gebiete:

- Grünhaus (502)
- Kleine Elster und Niederungsbereiche (DE 4447-302)
- Kleine Elster und Niederungsbereiche Ergänzung (DE 4447-307)

Die Vogelschutzgebiete wurden am 31. August 2005 im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemacht.

Auf der Gemarkung Finsterwalde befinden sich nachfolgende Gebiete:

- SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421)

Mit Inkrafttreten des brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 1. Juni 2013 sind alle Europäischen Vogelschutzgebiete im Land Brandenburg durch Gesetz oder Verordnung geschützt.

Da das Plangebiet ca. 4 Kilometer entfernt von den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung entfernt liegt, ist eine Beeinträchtigung der o.g. Schutzgebiete nicht zu erwarten.

• **Schutzgebiete**

Das Plangebiet liegt ca. 1 Kilometer vom nachsteigenden Landschaftsschutzgebiet entfernt.

- Bürgerheide (LSG– 4348-601)

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes ist nicht zu erwarten.

- **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

Bei Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplanes muss sich die Gemeinde auch mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auseinandersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind.

Es genügt jedoch eine überschlägliche Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I).

Artenschutzrechtliche Untersuchungen haben für den Bebauungsplanänderungsbereich in diesem Verfahren stattgefunden. Demnach sind das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Da der Flächennutzungsplan außerhalb der Bebauungsplanänderung keine weiteren Baurechte vorbereitet, sind weitergehende Ausführungen nicht erforderlich.

8.2.3 Wechselwirkungen

Entsprechend § 1 Abs. 7 Buchstabe i) BauGB sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu beschreiben.

Im Allgemeinen steht jede Flächeninanspruchnahme in enger Wechselbeziehung mit anderen Schutzgütern (z.B. Boden, Grundwasser, Flora und Fauna).

Die Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Maßnahmen bewältigt, sodass keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle:

Wirkfaktor ⇒ wirkt auf ↓	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden/Flächen	Wasser	Klima /Luft	Land-schaft	Kultur und Sach-güter
Mensch		Vielfalt und Struktur-bildner	Standort natürliche Vegetation,	Lebens-grund-lage, Trinkwas-ser, Brauch-wasser	Steuerung der Luft-qualität, Mikroklima	-	Quelle und Zeug-nisse menschl-icher Ge-schichte
Tiere / Pflanzen	Baube-dingte Störun-gen (Lärm etc.), Verdrän-gung		Standort, Lebens-raum	Standort-faktor für Pflan-zen, Lebensraum	Einfluss auf Lebens-raum	Grund-struktur für unter-schiedli-che Bio-topo-ge, Struktu-rele-mente, Topogra-phonie	-
Boden / Fläche	baube-dingte Stoffein-träge, Ver-schmut-zungsge-fahr	Zusam-menset-zung des Edaphons		Einfluss auf Bodenge-nese, Grund-wasser-neubil-dung	Einfluss auf Bodenge-nese	Entsieg-lung, Auf-wertung der Bo-denfläche	-
Wasser	baube-dingte Stoffein-träge und Ver-schmut-zungsge-fahr	Grundwas-serneubil-dung, Was-serspei-cher, Erosions-schutz	Grund-wasserfil-ter, -puf-fer, Was-serspei-cher, Transport und Transfor-mations-medium		Steuerung Grundwas-serneubil-dung	-	-
Klima/ Luft	-	Steuerung des Mikro-klimas, schad-stofffilternd	-	Einfluss auf Verduns-tung		Einfluss-faktor für Mikro-klima	-
Land-schaft	-	land-schaftsprä-gendes Ele-ment	-	-	-		-
Kultur + Sachgü-ter	-	-	Schutz	-	-	-	

Weitere über die bereits beschriebenen Wirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima andererseits sowie Kultur- und Sachgütern, sind in dem Bereich nicht zu erwarten.

Insgesamt konnten keine Auswirkungen ermittelt werden, die noch zusätzliche Schutzmaßnahmen erfordern oder sich auf andere Schutzgüter auswirken.

8.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachhaltiger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Versiegelung von Grundflächen beschränkt sich auf das absolut notwendige Minimum. Bei Einhaltung einschlägiger Normen und Verhaltensregeln, insbesondere zum Bodenschutz, Grundwasserschutz, Biotopschutz sowie zum Immissionsschutz können die Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Bauvorhabens teilweise vermieden und minimiert werden. Das betrifft sowohl den Umfang als auch die Intensität der Beeinträchtigungen.

Ausgleichsmaßnahmen

In der 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der 3. Bebauungsplanänderung „Dröbiger Straße“ (Sondergebiet und Allgemeines Wohngebiet) kommt es jedoch auch zu Beeinträchtigungen von Schutzgütern. Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind daher erforderlich.

Tab. Übersicht

ÜBERSICHT				
Betroffene Schutzgüter / Funktionen und Werte		Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichsmaßnahmen	Bilanz
Voraussicht. Beeinträchtigungen	Schutzgut/ Konflikt			
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	Im Bereich der Sondergebietsfläche ist lt. Bebauungsplanänderung mit einer zulässigen überbaubaren Fläche vom 32.137 m ² zu rechnen. Im Bereich der Wohngebietsfläche ist eine maximale Inanspruchnahme von 1.564 m ² überbaubare Fläche zulässig.	<p>V1 Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfolgt im Bereich der Sondergebietsfläche eine zeitliche Begrenzung der Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen (V1; A1)</p> <p>V2 Des Weiteren wird der Einsatz von künstlichen Lichtquellen beschränkt (V2).</p> <p>M3 Einfriedungen werden kleintierdurchlässig errichtet (M3)</p>	Nördlich des Tollegrabens (WA) wird eine Fläche von 1.418 m ² als Frischwiese (Nr. 1) entwickelt. Die Frischwiese (Nr. 2) nördlich des Tollegrabens bleibt als solche erhalten (SO – 1.758 m ²). Fläche der beiden Wiesen: 3.176 m ² . Im Geltungsbereich der 3. Bebauungsplanänderung werden zudem innerhalb des Sondergebietes sowie auf den begleitenden Grünflächen umfangreiche Blühwiesen angelegt.	ausgleichbar am Eingriffsort nach Abschluss der Bauarbeiten
Boden / Wasser	Durch die Überschirmung mit Modultischen und Kollektoren	M1 Zur Minderung der Beeinträchtigung wird anfallendes Niederschlagswasser auf den	Der Ausgleich erfolgt im Zusammenhang mit Maßnahme A3. Durch	ausgleichbar am Eingriffsort nach Abschluss der

	<p>sowie Errichtung von Gebäuden kommt es zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Böden werden durch geplante Gebäude (Wohngebietsflächen, Sonstiges Sondergebiet) versiegelt (maximal überbaubare Fläche 1.564 m² bzw. 32.137 m² bei GRZ 0,4).</p>	<p>jeweiligen Grundstücken versickert (M1)</p> <p>M2 Die Minderungsmaßnahme M2 beinhaltet die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf geplanten Zufahrtswegen (Planstraße).</p> <p>M4 Zwecks Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens wurde eine entsprechende Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahme festgelegt (M4).</p> <p>Zusatz: Eine weitere Vermeidung bzw. Minderung erfolgt dadurch, dass für das Sondergebiet eine maximal zulässige Versiegelung durch geeignete Festsetzungen in der 3. Bebauungsplanänderung bestimmt wird (max. 5.406,86 m²) und daher der überwiegende der zulässigen Grundfläche lediglich überschirmt, nicht aber tatsächlich versiegelt wird.</p>	<p>Anlage von Blühwiesen innerhalb des Sondergebietes sowie an dessen Rändern wird die bisherige intensive Agrarnutzung abgelöst. Künftig bleiben Bodenbelastungen durch zahlreiche jährliche Arbeitsgänge mit teils schweren Aggregaten als auch die Einwirkungen von Dünger (Eutrophierung!) und Bioziden (abträglicher Einfluss auch auf Bodenlebewelt) aus. Fortan entfällt der Anbau wasserzehrender Kulturen (z.B. Mais). Durch jährliche Mahd und Entfernung der anfallenden Biomasse wird allmählich eine Aushagerung des Bodens erzielt.</p>	<p>Bauarbeiten</p>
<p>Landschaft, Klima, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter</p>		<p>Für diese Schutzgüter erscheint ein quantitativer Vergleich nicht sinnvoll. Die optischen Beeinträchtigungen werden zum einen durch Verwendung entspiegelter Solarmodule und -kollektoren als auch durch die Farbgebung von Gebäude der Solarthermie-Anlage (A2) auf ein erträgliches Maß gesenkt.</p>		<p>ausgleichbar am Eingriffsort nach Abschluss der Bauarbeiten</p>

Durch den Entfall der Westentlastung in der 10. Flächennutzungsplanänderung wird der Eingriff in fast alle Schutzgüter erheblich minimiert.

Mit dem Entfall der Wohnbaufläche südlich der Hertastraße (außerhalb des Bebauungsplanänderungsbereiches) wird insbesondere der Eingriff in das Schutzgut Boden minimiert.

8.2.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status-Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass

sich voraussichtlich der Umweltzustand im Bereich der 3. Bebauungsplanänderung nicht wesentlich ändern wird und mit fortschreitender Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser zu rechnen ist. Bei Umsetzung der vorherigen Planung (Wohngebiet in der 2. Änderung des Bebauungsplanes) würde ein erheblich größerer Eingriff in die verschiedenen Schutzgüter zu erwarten sein.

Auf die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes zurückgenommenen Baurechte (Wesentlastung, Entfall Wohnbaufläche) soll hier nicht näher eingegangen werden, da dafür noch kein Baurecht bestand.

8.2.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Baugesetzbuch ist der Begriff „Kumulierung“ nicht definiert. Gemäß § 3b UVPG ist der Begriff „Kumulierende Vorhaben“ wie folgt erläutert: „....., wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.“

Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen.

Das vorliegende Plangebiet ist räumlich von den Bebauungsplan- sowie Flächennutzungsplanänderungsverfahren getrennt. Es liegen keine unmittelbaren benachbarten Bebauungspläne oder Flächennutzungsplanänderungen vor.

Es sind angrenzend keine weiteren Planungen vorhanden / bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen können.

Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.

9. Verfahrensvermerke

1. Das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2020 eingeleitet. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ vom 20.03.2020 erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Schreiben vom 13.10.2021 beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 29.11.2021 bis einschließlich 13.12.2021 und wurde durch Abdruck im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ am 19.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.10.2021 gebeten worden, Ihre Stellungnahme zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes abzugeben.
5. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 23.02.2022 über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 14.03.2022 an die Betroffenen mitgeteilt.
6. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.04.2022 den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
7. Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 30.05.2022 bis einschließlich 05.07.2022 öffentlich ausgelegt. Zusätzlich erfolgte die Einstellung der auszulegenden Unterlagen in das Internet. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ am 20.05.2022 ortsüblich und darüber hinaus im Internet bekannt gemacht worden.
8. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden und die Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgten mit Schreiben vom 07.02.2022. Die benachbarten Gemeinden sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden bis zum 12.03.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
9. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom an die Betroffenen mitgeteilt.
10. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am..... von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom gebilligt.
11. Die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: erteilt.

10. Hinweise zur Trägerbeteiligung des Vorentwurfes

GDMcom GmbH

ONTRAS Gastransport GmbH

Im Flächennutzungsplanänderungsbereich befinden sich Anlage des Anlagenbetreibers.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Der oben genannte Betreiber ist unter Punkt 10 in der Begründung benannt.
3. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutz-anweisung möglich.
4. Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlagen ergeben sich im Bereich der Anlagen keine Nutzungsänderungen. Wir bestätigen den Vorentwurf/Entwurf.
5. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
6. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.